

Parlament Österreich
Ausschuss für innere Angelegenheiten (1/A-IA XXVIII. GP)
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

per E-Mail: ernst.goedl@parlament.gv.at

ZI. 13/1 25/119

BG, mit dem das Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Cybersicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026 – NISG 2026) erlassen wird und das Telekommunikationsgesetz 2021 und das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert werden

Referentinnen: **Mag. Katharina Bisset, MSc, Rechtsanwältin in Mannersdorf**
Mag. Julia Luksan, LL.M., em Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) erstattet zum gegenständlichen Entwurf folgende

Stellungnahme:

Inhaltlich verweist der ÖRAK auf seine Stellungnahme vom 30.04.2024 im vorparlamentarischen Verfahren zum NISG 2024, das keine parlamentarische Mehrheit gefunden hat.

Der nunmehr vorliegende Entwurf lässt einen Passus über die **auszuschließende Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Kammern der freien Berufe** weiterhin vermissen.

Der ÖRAK geht davon aus, dass weder er selbst noch die Rechtsanwaltskammern von den Pflichten des Gesetzes erfasst sind, da sie weder unter die wesentlichen Einrichtungen iSd § 24 Abs 1 Z 1 lit d iVm Abs 4 noch unter die wichtigen Einrichtungen iSd § 24 Abs 2 Z 2 iVm Abs 5 fallen. Insb unterliegen sie gemäß § 24 Abs 3 Z 2 auch nicht der Aufsicht des Bundes oder eines Landes und sind als Selbstverwaltungskörper nicht weisungsgebunden sowie ausschließlich im eigenen Wirkungsbereich tätig.



Aus dem Gesetzestext ergibt sich daher, dass die Anwendbarkeit auf den ÖRAK und die Rechtsanwaltskammern ausgeschlossen ist. Es besteht jedoch Rechtsunsicherheit, da die Gemeinden (vgl Abs 3) und weitere Institutionen (vgl Abs 6) explizit vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind und ein solcher expliziter Ausschluss für die Kammern der freien Berufe fehlt.

Der ÖRAK fordert daher eine Klarstellung durch Aufnahme einer Ergänzung des Abs 6: „sowie *Selbstverwaltungskörper wie die Kammern der freien Berufe*“, alternativ als Klarstellung in den Erläuterungen zum Gesetz.

Wien, am 3. Dezember 2025

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

